Kanton Zürich
Staatsarchiv

Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH OS 32 (S. 178-180)**
Titel	**Gesetz über die Ergänzung des Einführungsgesetzes zum Z. G. B. (Güterschlächterei).**
Ordnungsnummer	
Datum	11.12.1921

[S. 178] Art. I. Das kantonale Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 2. April 1911 wird durch folgende Bestimmungen ergänzt: // [S. 179]

D. Weiterverkauf von landwirtschaftlichen Gewerben.

§ 235bis. Wer ein landwirtschaftliches Gewerbe durch Kauf oder Tausch erwirbt, darf es nicht vor Ablauf von fünf Jahren stückweise weiter veräußern.

Als landwirtschaftliche Gewerbe gelten ein oder mehrere Grundstücke mit oder ohne Gebäulichkeiten.

Bestehen Zweifel darüber, ob es sich um ein landwirtschaftliches Gewerbe handelt, so entscheidet die zuständige Direktion des Regierungsrates.

Dieses Verbot findet keine Anwendung auf Baugebiet, auf Grundstücke, die sich in vormundschaftlicher Verwaltung befinden, und auf Grundstücke, die im Betreibungs- und Konkursverfahren versteigert werden.

Wo wichtige Gründe es rechtfertigen, namentlich, wenn es sich um den Verkauf durch die Erben des Käufers oder durch gemeinnützige Genossenschaften handelt, kann die zuständige Direktion des Regierungsrates einen früheren Verkauf gestatten.

§ 235ter. Ein Verkauf, der diesen Vorschriften zuwiderläuft, ist nichtig und gibt kein Recht auf Eintragung in das Grundbuch. Ebenso ist jedes andere Rechtsgeschäft nichtig, das die Umgehung dieser Vorschriften in irgend einer Weise bezweckt.

Der Grundbuchbeamte hat die Eigentumsübertragung bei Handänderungen, welche von diesen Vorschriften betroffen werden, zu verweigern, sofern keine Bewilligung der zuständigen Direktion des Regierungsrates vorliegt.

Ist es streitig oder zweifelhaft, ob eine Handänderung unter diese Vorschriften fällt, so hat der Grundbuchbeamte den Entscheid der zuständigen Direktion des Regierungsrates zu veranlassen.

§ 235^{quater}. Zuwiderhandlungen gegen das Veräußerungsverbot oder Umgehungen desselben werden mit einer Polizeibuße von 100 Fr. bis 10000 Fr. bestraft.

Wird der Täter innerhalb fünf Jahren rückfällig, so kann mit der Buße eine Gefängnisstrafe bis zu einem Monat verbunden werden.

Die Strafverfolgung verjährt in drei Jahren von der öffentlichen Beurkundung des Rechtsgeschäftes an. // [S. 180]

Art. II. Dieses Gesetz tritt im Falle seiner Annahme durch die Stimmberechtigten am 1. Januar 1922 in Kraft.

Der Kantonsrat,

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

nach Einsichtnahme des Berichtes seines Bureau über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 11. Dezember 1921,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	138228
Eingegangene Stimmzettel	114181
Annehmende sind	61676
Verwerfende sind	38387
Ungültige Stimmen	70
Leere Stimmen	14048

beschließt:

Die Referendums Vorlage «Gesetz über die Ergänzung des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch (Güterschlächterei)» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 19. Dezember 1921.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:	Der Sekretär:
Dr. R. Schmid.	A. Stamm.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/07.10.2015]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016